

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

16/SN-219/ME

GZ 10 005/528-1.1/86

Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes;
Stellungnahme

ENTWURF	
ZI	GE/9 86
Datum: 21. MRZ. 1986	
Verteilt 25.3.86 Reichenberger	

An das
Präsidium des Nationalrates

S. Hajek

Parlament
1017 Wien

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versendeten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes zu übermitteln.

20. März 1986
Für den Bundesminister:
R a u t e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gimber



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 005/528-1.1/86Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes;

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Jänner 1986, GZ 31.261/50-V/2/86, versendeten Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte unter Berücksichtigung der im Zivildienstrecht verwendeten Terminologie etwa wie folgt lauten:

"Bundesgesetz für zum Präsenzdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer"

Zu § 4:

Im Interesse einer möglichst klaren Formulierung unter entsprechender Zuordnung der Legalbegriffe des Wehrgesetzes 1978 bzw. des Zivildienstgesetzes "Einberufung" bzw. "Zuweisung" darf zur Erwägung gestellt werden, die Wortfolge "Präsenz- oder Zivildienst" durch die Ausdrücke "Präsenzdienst (Zivildienst)" zu ersetzen oder den ersten Satz dieser Bestimmung wie folgt zu fassen:

"Das Arbeitsverhältnis bleibt durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder die Zuweisung zum Zivildienst unberührt."

- 2 -

Dies gilt auch für die Formulierungen im Zusammenhang mit den in den §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2, 11 Abs. 1 und 2 sowie 12 Abs. 1 und 2 verwendeten Klammerausdrücken.

Zu § 5:

Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Regelung vergleichbarer Sachverhalte erscheint es geboten, die unverzügliche Mitteilungspflicht nicht nur hinsichtlich der Einberufung bzw. der Zuweisung, sondern auch hinsichtlich der Verlängerung des Präsenz- oder Zivildienstes (zweiter Satz des Abs. 1) vorzusehen.

Auch im ersten Satz des Abs. 1 erscheint im Interesse der Einheitlichkeit, insbesondere aber auch angesichts des Charakters des Zivildienstes als Ersatzdienst, eine formale Ergänzung notwendig. Ebenso wie die Zitierung der gesetzlichen Grundlage des Zuweisungsbescheides im Zivildienstgesetz wäre die gesetzliche Grundlage der Einberufung, nämlich § 36 des Wehrgesetzes 1978, anzuführen, es sei denn beide Zitierungen würden als entbehrlich erachtet werden.

Ferner darf noch auf einen Redaktionsfehler im ersten Satz des Abs. 1 hingewiesen werden, wo nach dem Wort "Arbeitgeber" das Wort "hievon" einzufügen wäre.

Zu § 8:

Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sollen nach dieser Bestimmung neben Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes nur mehr bestimmte Zeiten des außerordentlichen Präsenzdienstes auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen sein. Nach dem derzeit geltenden Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz gilt diese Anrechnung für jegliche Präsenzdienstzeit. Die als § 8 des neuen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vorgesehene Regelung bedeutet daher eine wesentliche Verschlechterung der Rechtslage für die Wehrpflichtigen.

- 3 -

Da in verschiedenen anderen gesetzlichen Regelungen - so insbesondere im Bereich des Dienstrechtes - vergleichbare Anrechnungsbestimmungen ebenfalls in einer umfassenden Geltung für alle Präsenzdienstarten enthalten sind, würde überdies eine Ungleichbehandlung einzelner Gruppen von Arbeitnehmern eintreten, die sachlich wohl kaum zu rechtfertigen wäre, rechtspolitisch und wehrpolitisch aber jedenfalls abzulehnen ist. Innerhalb des Arbeitsrechtes würde sich noch im besonderen die Frage einer allfälligen Derogationswirkung des vorgesehenen § 8 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes zu anderen arbeitsrechtlichen Anrechnungsbestimmungen der erwähnten Art ergeben.

Vom ho. Ressortstandpunkt muß daher die vorgesehene Einengung des Anrechnungsanspruches Wehrpflichtiger abgelehnt werden, weil dies eine schwere Beeinträchtigung der militärischen Interessen bewirken würde. Neben der allgemeinen negativen Auswirkung einer solchen Schlechterstellung der Wehrpflichtigen gegenüber der bisher für sie geltenden Rechtslage würde nämlich die gegenständliche Neuregelung speziell das Kaderpersonal des Bundesheeres treffen. Dieses Kaderpersonal bildet nämlich im Gefüge des Bundesheeres mit einer überwiegend milizartig konzipierten Verbandsstruktur ("Landwehr") den für die Funktionsfähigkeit maßgeblichen Kern des Heeres. Ein entsprechender Personalstand an längerdienenden Soldaten (Zeitsoldaten) sowie an Chargen, Unteroffizieren und Offizieren der Reserve, die in den einzelnen Verbänden die Führungs- und sonstigen Kaderfunktionen ausüben, ist daher unerläßlich. Gerade auf diesem Gebiet waren in den vergangenen Jahren intensive Bemühungen notwendig, um - unter anderem auch auf legislativem Wege - geeignete Grundlagen für die Heranbildung und Erhaltung dieses notwendigen Kadres zu schaffen. Die Wehrdienstleistungen der Zeitsoldaten sowie die zur Heranbildung Wehrpflichtiger für Kaderfunktionen und zur Erhaltung des erworbenen Ausbildungsstandes unerläßlichen Wehrdienstleistungen werden nach dem geltenden Wehrrechtssystem nahezu ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet. Die solcherart von

- 4 -

Wehrpflichtigen über ihre Präsenzdienstpflichten hinaus erbrachten notwendigen Leistungen würden neben einer zusätzlichen Belastung und verschiedentlichen Einkommensverlusten künftig auch eine arbeitsrechtliche Schlechterstellung bewirken. Dies erscheint jedoch staatspolitisch unvertretbar und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verteidigungsdoktrin und des Landesverteidigungsplanes.

Im Hinblick darauf wäre § 8 unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen der §§ 9 und 10 wie folgt neu zu fassen:

"§ 8. Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten und in den §§ 9 und 10 nicht anderes bestimmt ist, sind Zeiten des Präsenzdienstes und des Zivildienstes, während deren das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen."

Zu § 11 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sollten nach dem Wort "Einberufenen" die Worte "oder Zugewiesenen" eingefügt werden.

Zu § 12 Abs. 2:

Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "Beendigungserklärung" erscheint unklar und bedürfte einer Präzisierung.

Da die Einberufung zu einem Präsenzdienst auch im Verordnungswege (allgemeine Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) erfolgen kann, wäre auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Worte "unter Vorlage des Bescheides" durch die Worte "unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung" zu ersetzen.

- 5 -

Zu § 18 Abs. 3:

Diese Bestimmung sollte aus terminologischen Gründen wie folgt ergänzt werden:

".... zum Präsenzdienst einberufen oder zum Zivildienst zugewiesen,"

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen sollte das Wehrgesetz jeweils entsprechend seinem Titel gemäß der Wiederverlautbarungskundmachung BGBl.Nr. 150 als "Wehrgesetz 1978" bezeichnet werden.

Auf Seite 4 der Erläuterungen sollte die Aufzählung der verschiedenen Formen des außerordentlichen Präsenzdienstes wie folgt lauten:

"den Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978;

den Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978;"

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

20. März 1986
Für den Bundesminister:
R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

